

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/3407
VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Präsident des Landtags

5. JULI 2018

Präsident	Dir. Inn.	Büro: Präs.
AWL Z	P	Abt. K
WD	AZ	

A 577
B

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

03. Juli 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		Philipp Staudinger Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-3432 06131 16-173432

Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Juni 2018
TOP 4: Sachstand zum Mordfall Susanna F.

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/3328 -

Sehr geehrter Herr Präsident, *liebe Wendelin,*

in der Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Juni 2018 wurde unter TOP4 zum Mord an Susanna F. berichtet. In dieser Sitzung wurde den Mitgliedern des Rechtsausschusses eine Zusammenstellung der Standardmaßnahmen bei Vermisstenfällen zugesagt. Ich bitte Sie daher die folgenden Informationen an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Roger Lewentz

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Informationen zur Vermisstensachbearbeitung durch die Polizei:

Der grundsätzliche Handlungsrahmen der Polizei bei der Bearbeitung von Vermisstenfällen ergibt sich aus einer gemeinsamen Polizeidienstvorschrift des Bundes und der Länder. Diese ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und entsprechend eingestuft. Eine Veröffentlichung der Vorschrift ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund werden nachstehend das Vorgehen und Maßnahmen nur Auszugsweise dargestellt und im Grundsatz beschrieben.

Definition „Vermisster“

Personen gelten als vermisst, wenn

- sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben,
- ihr Aufenthalt unbekannt ist und
- für sie eine Gefahr für Leib und Leben angenommen werden kann, z. B. als Opfer einer Straftat, eines Unglücksfalls, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht.

Minderjährige gelten in jedem Fall als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist.

Grundsätzliche Aufgaben der Polizei in Vermisstenfällen

In einem Vermisstenfall hat die Polizei Maßnahmen zu treffen, um den Verbleib des Vermissten festzustellen, die Ursachen und Umstände des Vermisstseins zu klären und festzustellen, ob Vermisste Opfer einer Straftat geworden sind.

Maßnahmen der Polizei in Vermisstenfällen

In Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorzunehmenden Gefährdungsbewertungen und des auf dieser Grundlage zur Verfügung stehenden rechtlichen Handlungsrahmens, können insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:



- Auswerten polizeilicher Erkenntnisse über die vermisste Person
- Befragung/Vernehmung von Angehörigen, Freunden, Bekannten, Lehrern, Mitschülern, sonstigen Kontaktpersonen und Zeugen - unter Vermeidung einer möglichen Rufschädigung. Dabei sind z.B. auch Informationen zur familiären, beruflichen und finanziellen Situation, zu Krankheiten, Alkohol-/Drogenabhängigkeit zu erheben, um mögliche Motive zu erkennen
- Befragung von behandelnden Ärzten/Zahnärzten, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Frauenhäusern, Geldinstituten pp.
- Feststellung möglicherweise benutzter Fahrzeuge oder sonstiger mitgeführter Gegenstände, z.B. Personaldokumente, Zahlungs- und Telekommunikationsmittel
- Durchsicht persönlicher Sachen, z.B. Papiere, Computer oder Telefonspeicher
- Ermittlungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und/oder bei Taxiunternehmen
- Überprüfen/Durchsuchen bevorzugter Aufenthaltsorte, z.B. der Wohnung mit Nebenräumen, einschließlich der Überprüfung von Behältnissen und anderen Versteckmöglichkeiten (vor allem bei Kindern) und des ehemaligen Wohnumfeldes
- Fahndungsausschreibungen in den polizeilichen Informationssystemen deutschlandweit, im Schengenraum oder auch international
- Öffentlichkeitsfahndungen
- Standortfeststellungen und Telekommunikationsüberwachungen
- Vorbereiten einer späteren Identifizierung, z.B. durch die Beschaffung von DNA-Vergleichsmaterial, Gebissbefunden, Röntgenaufnahmen, Stoff- und Wollmuster der zuletzt getragenen Kleidung der Vermissten